

## Doppelresidenz und Unterhalt

Zur Einleitung **Grundsätzliches:**

Der Unterhaltsanspruch besteht von Seiten des Kindes gegenüber beiden Elternteilen. Die Unterhaltsleistung wird aufgeteilt in Betreuungsleistung, Naturalleistungen (Wohnen, Kleidung, Essen,...) und Barunterhalt (Alimentationen).

Im **Residenzmodell** erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, den Unterhaltsanspruch des Kindes indem er es betreut und Naturalleistungen erbringt. Der Barunterhalt ist vom Elternteil der außerhalb lebt zu erbringen.

Leben die Eltern mit dem Kind in **Doppelresidenz** und sie erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Sie erbringen eine nahezu gleiche Betreuungsleistung gegenüber dem Kind
2. Sie kommen für sämtliche bedarfsdeckenden Naturalleistungen (1 Ob 13/19x Seite 11) annähernd gleichteilig auf
3. Sie verfügen über ein halbwegs gleiches Einkommen

...dann gibt es **keinen Unterhaltsanspruch des Kindes**. In der Judikatur hat sich dafür der Begriff des „**betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodells**“ etabliert. 8 Ob 89/17x vom 24.08.2017

**Abweichungen davon:**

### **A.**

Erfüllen die Eltern Punkt 1 u 2, aber ein Elternteil verfügt über ein ins Gewicht fallendes höheres Einkommen, besteht seitens des Kindes ein **Restgeldunterhaltsanspruch**.

**Berechnung des Restgeldunterhaltsanspruches: (Fam.Beih. bezieht der weniger gut verdienende Elternteil:**

- a. Zunächst ist der fiktive Geldunterhaltsanspruch des Kindes gegen jeden Elternteil nach der Prozentmethode zu ermitteln (Luxusgrenze gilt).
- b. Die nur von einem Elternteil bezogene Familienbeihilfe wird im Verhältnis dieser fiktiv ermittelten Geldunterhaltsansprüche geteilt.
- c. Der so errechnete „Familienhilfeanteil“ wird vom fiktiven Unterhaltsanspruch abgezogen.
- d. Beide Unterhaltsansprüche sind dann zu halbieren und zu saldieren.

Siehe: 8 Ob 89/17x vom 24.08.2017 (Seite 12) // 1 Ob 158/15i vom 17.09.2015 // 10 Ob 58/18d vom 13.09.2018

### **B.**

**Werden Punkt 1 und/oder 2 nicht erfüllt**, also z.B.: beteiligt sich ein Elternteil nicht entsprechend an den Naturalleistungen, so erfolgt die Unterhaltsberechnung im klassischen Stil (**Prozentsatzmethode**). Prozentuelle Abschläge für die über das normale Ausmaß hinausgehende Betreuungsleistung gibt es.

Siehe: 5 Ob 189/18g vom 13.12.2018 (Seite 10) // 1 Ob 151/16m vom 27.2.2017

### **C.**

**Bezieht der besserverdienende Elternteil auch die Familienbeihilfe** wird die Berechnung wie oben bei der Restgeldunterhaltsberechnung von a-d durchgeführt. Zum Schluss wird aber dem Saldo noch die gesamte Familienbeihilfe dazugerechnet. Die Summe ergibt dann den zu zahlenden Unterhaltsanspruch des Kindes an den Besserverdienenden.

Siehe: 4 Ob 8/19h vom 29.01.2019 (Seite 8)

**Sonstige OGH Beschlüsse:**

Wie in einem speziellen Fall die Betreuungszeiten zur Doppelresidenz berechnet werden.  
4 Ob 45/19z vom 28.05.2019 Seite 8+9

Pototschnig Anton  
Obmann der Plattform Doppelresidenz  
Juni 2020